

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1924

125 (28.5.1924) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 22

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 22

Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann ohne die Karlsruher Zeitung einzeln für 10 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Goldpfennig zugunlich Porto, vom Verlage
Karlsruhe i. B., Karlsruherstraße 14, oder von allen Postämtern bezogen werden.

28. Mai 1924

Die Bezüge der Beamten

vom 1. Juni 1924 an.

Grundgehälter (jährlich):										
A I	804	840	864	900	936	972	1008	1032	1068	1104
II	876	912	948	984	1020	1056	1092	1128	1164	1200
III	960	996	1032	1068	1104	1140	1176	1212	1248	1284
IV	1104	1152	1200	1248	1296	1344	1392	1440	1488	1536
V	1296	1356	1416	1476	1536	1596	1656	1716	1776	1836
VI	1596	1680	1764	1848	1932	2016	2100	2184	2268	2352
VII	2100	2220	2340	2460	2580	2700	2820	2940	3060	3180
VIII	2400	2580	2760	2940	3120	3300	3480	3660	3840	4020
IX	2820	3000	3180	3360	3540	3720	3900	4080	4260	4440
X	3600	3900	4140	4380	4620	4860	5100	5340	5580	5820
XI	4200	4500	4800	5100	5400	5700	6000	6300	6600	6900
XII	4860	5220	5580	5940	6300	6660	7020	7380	7740	8100
XIII	6300	7200	8100	9000	9900	10800	11700	12600	13500	14400

B 1. 10500 2. 12000 3. 13500 4. 14400 5. 18000 6. 27000 7. 30000

in Monatsbeträgen:										
A I	67	70	72	75	78	81	84	86	89	92
II	73	76	79	82	86	89	92	95	98	101
III	80	83	87	90	94	97	101	104	107	110
IV	92	96	100	104	108	111	115	119	123	127
V	108	113	117	122	126	131	135	140	144	148
VI	133	140	147	155	162	169	176	183	190	197
VII	175	185	195	205	220	230	240	250	260	270
VIII	200	215	230	245	255	270	285	300	315	330
IX	235	250	265	280	295	310	325	340	355	370
X	300	325	345	365	385	405	425	445	465	485
XI	350	375	400	425	450	475	500	525	550	575
XII	405	435	465	495	530	565	600	635	670	705
XIII	525	600	675	750	825	900	975	1050	1125	1200

B 1. 875 2. 1000 3. 1125 4. 1200 5. 1500 6. 2250 7. 2500

Ortszuschlag (Wohnungsgeld):										
bei einem Jahresgrundgehalt										
Chariff.	VII	VI	V	IV	III	II	I			
518	1284	1344	1404	1464	1524	1584	1644	1704	1764	1824
518	1284	1344	1404	1464	1524	1584	1644	1704	1764	1824
518	1284	1344	1404	1464	1524	1584	1644	1704	1764	1824
518	1284	1344	1404	1464	1524	1584	1644	1704	1764	1824
518	1284	1344	1404	1464	1524	1584	1644	1704	1764	1824
518	1284	1344	1404	1464	1524	1584	1644	1704	1764	1824
518	1284	1344	1404	1464	1524	1584	1644	1704	1764	1824
518	1284	1344	1404	1464	1524	1584	1644	1704	1764	1824
518	1284	1344	1404	1464	1524	1584	1644	1704	1764	1824
518	1284	1344	1404	1464	1524	1584	1644	1704	1764	1824

Ortszuschlag (Wohnungsgeld):										
bei einem Grundgehalt										
Chariff.	VII	VI	V	IV	III	II	I			
518	1284	1344	1404	1464	1524	1584	1644	1704	1764	1824
518	1284	1344	1404	1464	1524	1584	1644	1704	1764	1824
518	1284	1344	1404	1464	1524	1584	1644	1704	1764	1824
518	1284	1344	1404	1464	1524	1584	1644	1704	1764	1824
518	1284	1344	1404	1464	1524	1584	1644	1704	1764	1824
518	1284	1344	1404	1464	1524	1584	1644	1704	1764	1824
518	1284	1344	1404	1464	1524	1584	1644	1704	1764	1824
518	1284	1344	1404	1464	1524	1584	1644	1704	1764	1824
518	1284	1344	1404	1464	1524	1584	1644	1704	1764	1824
518	1284	1344	1404	1464	1524	1584	1644	1704	1764	1824

Kinderzuschlag:										
jährlich 192.— monatlich 16.—										
bis zum 6. Lebensjahr	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—
" " 7.—	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—
" " 8.—	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—
" " 9.—	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—
" " 10.—	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—
" " 11.—	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—
" " 12.—	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—
" " 13.—	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—
" " 14.—	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—
" " 15.—	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—
" " 16.—	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—
" " 17.—	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—
" " 18.—	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—
" " 19.—	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—
" " 20.—	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—

Franzosenzuschlag:										
jährlich 120.— monatlich 10.—										
bis zum 6. Lebensjahr	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—
" " 7.—	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—
" " 8.—	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—
" " 9.—	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—
" " 10.—	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—
" " 11.—	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—
" " 12.—	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—
" " 13.—	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—
" " 14.—	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—
" " 15.—	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—
" " 16.—	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—
" " 17.—	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—
" " 18.—	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—
" " 19.—	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—
" " 20.—	17.—	21.—	25.—	29.—	33.—	37.—	41.—	45.—	49.—	53.—

Örtlicher Sonderzuschlag:										
bisher 5* 7 15 22 b. S. 22 b. S.										
bisher	5*	7	15	22	b. S.	22	b. S.	22	b. S.	22
künftig	2*	4	10	15	b. S.	15	b. S.	15	b. S.	15

Auf 28. Mai d. J. sollen die Bezüge für den Monat Juni nach den bisher geltenden Sätzen geleistet und bis Pfingsten dann zunächst die Nachzahlung des Unterschieds, der sich aus der Erhöhung ergibt, bewirkt werden.

Die Bezüge der Ruhegehalts- und Wartgeldempfänger und Beamtenhinterbliebenen sind mit Beschleunigung umzurechnen.

* Für Karlsruhe zutreffend.

Der Badische Beamtenbund zur Besoldungsneuregelung

Der Bad. Beamtenbund schreibt: Unmittelbar nach Bekanntwerden der neuen Gehaltsätze hat sich der Vorstand des Badischen Beamtenbundes in seiner Sitzung am 24. Mai d. J. mit der von der Reichsregierung beabsichtigten Neuregelung der Gehälter beschäftigt. Nach eingehender Erörterung der Regierungsvorlage hat er die nachstehende Entschliessung einstimmig angenommen:

Die Beamtenschaft bedankt sich bei dem Bad. Beamtenbund, der durch seine Unterstützung den Regierungsvorschlag zur neuen Besoldungsregelung. Sie steht auf dem Standpunkt, daß diese Sätze für die unteren Gruppen nicht nur völlig unzureichend sind, sondern daß es eine staatliche Aufgabe ist, die Massen der Beamten der unteren Besoldungsgruppen der Verteilung und der Arbeitsunfähigkeit preiszugeben. Die Sätze können von den Führern der Beamten unmöglich vor den Mitgliedern vertreten werden.

Die Beamtenschaft fordert, daß das Existenzminimum gewahrt und bei dessen Bemessung auch die Verminderung der Kaufkraft des Geldes in vollem Maße berücksichtigt wird.

Die Entschliessung wurde telegraphisch dem Deutschen Beamtenbund mitgeteilt, mit dem Ersuchen, sie der Reichsregierung zur Kenntnis zu bringen. Ebenso wurde sie der Badischen Regierung und dem Badischen Landtag vorgelegt, mit der Bitte, die entsprechenden Schritte in Berlin zu unternehmen.

auf 4 Jahre, weil dort die örtlichen Sonderzulagen abgebaut wurden. In der Eingabe wird dann weiter ausgeführt: Angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage und der völligen Mittellostigkeit, in der sich die Beamtenerschaft durch die Nachwirkungen der Inflationszeit und des letzten halben Jahres befindet, halten die Organisationen nach wie vor eine Verdoppelung der Grundgehälter für gerechtfertigt. Da aber die Regierung in ihrem Angebot zwar für die höchsten Beamten eine Aufbesserung von 71 Prozent, für alle darunterstehenden Beamtengruppen wesentlich geringere Prozentsätze und für die untersten Beamtengruppen nur eine solche von 17 Prozent vorsieht, müssen die Organisationen einer solchen Regelung die schärfste Ablehnung entgegensehen. Gegen den Abbau der Sonderzuschläge im besetzten Gebiet müssen die Organisationen deshalb sein, weil sie den gegenwärtigen Zeitpunkt als hierfür ungeeignet gewährt erachten. Auch der Reichsbund der höheren Beamten lehnte die Vorlage der Regierung bezüglich ihrer zahlenmäßigen Erhöhung ab. Die Organisationen halten sich daher für verpflichtet, vor dieser unmöglichen Gehaltsregelung zu warnen.

Wohnungsgeld oder Ortszuschlag

In jüngster Zeit ist die oben genannte Frage in den Vordergrund der Diskussion getreten worden, und zwar dadurch, als bekannt geworden ist, die Reichsregierung bereite den Übergang zum Wohnungsgeldzuschuß vor. Aus diesem Anlaß ist es am Tage, auch hier in großen Zügen, der aufgerollten Frage Stellung zu nehmen und den Entwicklungsgang bezüglich der Abgeltung des Wohnungsaufwands in die Beamtenbesoldungsbezüge zu fixieren.

Die Besoldung soll die Befriedigung der gleichen Bedürfnisse gesichert werden. Da dies mit einem bestimmten (gleichen) Betrag nicht für alle Orte möglich ist, weil eben die Kaufkraft nach der Verschiedenheit der Lebenshaltungskosten in den einzelnen Orten verschieden ist, so hat man nach einem Ausgleich der örtlichen Unterschiede gesucht, wie er schon kurz nach Gründung des neuen Deutschen Reiches (1871) in den sogenannten Lokalzulagen zutage getreten ist. Im weiteren Ausbau der Regelung des hier in Erscheinung getretenen Bedürfnisses gelangte man dazu, den Umfang als in erster Reihe maßgebend in Betracht zu ziehen, daß die Preisunterschiede an den einzelnen Orten vorzugsweise bei den Wohnungen in empfindlicher Weise hervorbrachten. Dieser Gesichtspunkt führte dahin, bei der Verbesserung der Besoldungen vorzugsweise die Aufwendungen und Ausgaben zu fassen, die den Beamten für die Beschaffung von Wohnungen zur Last fallen, also auch die Zulagen usw. für die Beamten nicht lediglich nach der Verschiedenheit der Dienststellen, sondern zugleich nach den Preisverhältnissen der Wohnungen ihrer Wohnorte abzuschätzen. So entstand im Reich zunächst eine Ortsklasseneinteilung, die sich an die Serisklasseneinteilung der Offiziere anlehnte, und die von der Einwohnerzahl der Orte ausging. Es bestanden 5 Klassen, I—V, dazu die Sonderklasse Berlin, der später noch andere Orte nach und nach angefügt wurden. 32 Jahre lang blieb diese Regelung unverändert.

II. Anlässlich der großen Besoldungsreform von 1908 ging man auch an eine grundsätzliche Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses. Für 127000 Orte ist der Versuch gemacht worden, eine Ortsklasseneinteilung lediglich an Hand der von den Beamten gezahlten Mieten zu finden. Man ist dabei in der Weise verfahren, festzustellen, wieviel Mieten in jedem Orte die höheren Beamten, wieviel die mittleren, wieviel die unteren Beamten zahlen und wieviel Studien ihre Wohnungen haben. Daraus hat man berechnet, was die einzelnen Gruppen im Durchschnitt für ein Zimmer zahlen. Aus den hiernach gewonnenen Ergebnissen hat man schließlich einen Einheitszimmerpreis konstruiert und diesen zum Maßstab für eine schematische Neuordnung genommen.

Die Frage, ob die allgemeinen Teuerungsverhältnisse eines Ortes oder nur die Mietpreise berücksichtigt werden sollten, wurde zugunsten der zweiten Auffassung eindeutig entschieden. Die von manchen erhobene Forderung, den ledigen einen geringeren Wohnungsgeldzuschuß zu geben, als den verheirateten Beamten wurde damals abgelehnt. Ebenso auch der Gedanke, den Wohnungsgeldzuschuß durch entsprechende Erhöhung der Grundgehälter zu beseitigen. Dagegen blieb die Ansicht der Regierung, bei der Ortsklasseneinteilung die Rangordnung beizubehalten, unangefochten.

III. Eine neue Wendung, ja völlige Änderung erfuhr das Wohnungsgeldwesen mit der Besoldungsregelung im Jahre 1920. An Stelle des Wohnungsgeldes trat der Ortszuschlag. Die Unterscheidung nach Rangklassen mußte verschwinden, es wurde zu einer Abstufung nach Gehaltsgruppen mit ausgesprochenen Verzahnungsgrundrängen geschritten. Außerdem erfolgte eine starke Zusammenziehung der Spannung zwischen der höchsten und niedrigsten Tarifklasse.

Die amtliche Begründung führte hierüber aus: Der Ortszuschlag soll dem Beamten im Hinblick darauf, daß er in der Wahl seines Dienstortes nicht frei ist, einen Ausgleich für die örtlichen Verschiedenheiten der Lebensverhältnisse unter Berücksichtigung namentlich des vollen Wohnungsbedürfnisses, aber auch der Unterschiede in den übrigen Kosten der Lebenshaltung gewähren.

Die Berücksichtigung des vollen Wohnungsbedürfnisses entspricht den seit Jahren vertretenen Wünschen der Beamtenenschaft, wie auch im übrigen die Vorschläge des Entwurfes ihrem System nach im Einklang mit den Beamtenorganisationen aufgestellt sind und das Ergebnis langwieriger Versuche einer möglichst befriedigenden Regelung darstellen.

Den Wohnungsaufwand allein bei Bemessung des Ortszuschlags in Betracht zu ziehen wäre es, wie bisher, lediglich an einem mittleren Bruchteil des gesamten Wohnungsaufwandes in Form eines Wohnungsgeldzuschusses, wäre es in vollem Umfang des Wohnungsaufwandes in Form eines Wohnungsgeldes, erschien unter den veränderten Verhältnissen nicht angängig. Denn auch der Aufwand für die sonstige Lebenshaltung, insbesondere für die Nahrung, ist an den einzelnen Orten ein durchaus verschiedener.

Soweit die Kriegsverhältnisse in Frage kommen, kann als einigermassen sicheres Ergebnis der vom Kriegsausschuß für Konsumgüterinteressen veranstalteten und im Statistischen Reichsanstalt wiederholt bearbeiteten Erhebungen (vgl. 17. und 21. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt) jedenfalls die Tatsache hervorgehoben werden, daß die Ausgaben für Nahrung und Kleidung in weit höherem Maße gestiegen sind als diejenigen für Wohnungsmiete. Es ist deshalb geboten, neben dem Wohnungsaufwand auch die übrigen Kosten der Lebens-

haltung bei den Ortszuschlägen zu berücksichtigen, zumal es erfahrungsgemäß Orte mit hohen Mietpreisen, aber günstigeren Lebensbedingungen im übrigen und umgekehrt gibt.

Die Höhe des Ortszuschlags ist im Entwurf einerseits nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes, andererseits nach der Höhe des Grundgehaltes, jedoch nicht in demselben Verhältnis wie dieser bemessen.

Durch die Abstufung des Ortszuschlags nach Gehaltsgruppen — statt wie bisher nach Tarifklassen oder Besoldungsgruppen — wird vermieden, daß der im Entwurf grundsätzlich beseitigte Unterschied zwischen unteren, mittleren und höheren Beamten auf diesem Umwege wieder in die Erscheinung tritt. Die Ortszuschlagsbeträge werden somit an die gleichen Gehaltsstufen in allen Besoldungsgruppen angegliedert. Es erscheint auch gerechtfertigt, das Wohnungsbedürfnis der älteren Beamten in den niedrigeren Besoldungsgruppen nicht geringer abzuschätzen, als das der jüngeren Beamten in den höheren Gruppen. Der Nachteil, daß die Ortszuschlagsbeträge beim Überschreiten der betreffenden Gehaltsstufen sprunghaft ansteigen, muß dabei allerdings in Kauf genommen werden. Bei der Bemessung der Erhöhungssätze und der Feststellung der Gehaltsgruppen ist jedoch Vorsorge getroffen, daß sämtliche Beamte in allen Besoldungsgruppen an den Vorteilen dieses Sprunges je einmal teilnehmen.

Auch die außerplanmäßigen Beamten sollen entgegen dem bisherigen Rechte, künftig einen Ortszuschlag erhalten. Das Grundgehalt allein würde, zumal in den größeren Orten, keine ausreichende Besoldung mehr darstellen.

Der Entwurf sieht — wie das seitherige Besoldungsgesetz — fünf Ortsklassen vor. Wenn der Wunsch, möglichst übersichtliche und einfache Verhältnisse zu schaffen, es verbietet, die Zahl der Ortsklassen zu vergrößern, so darf sie andererseits auch nicht herabgesetzt werden; denn je weniger Ortsklassen vorhanden sind und je größer demgemäß die Spannungen zwischen den für die einzelnen Ortsklassen vorgesehenen Beträgen sind, desto häufiger und entschiedener werden Teiländerungen gefordert werden.

IV. Seit der Änderung der Beamtenbezüge auf 1. April 1924 ist wieder ein Umsturz nach der früheren Richtung erkennbar. Es soll einmal der Ortszuschlag wieder in einen Wohnungsgeldzuschuß zurückgebildet werden, d. h. er soll sich wieder ausschließlich nur mehr auf den Aufwand für das Wohnungsbedürfnis, auf sonstige Preisunterschiede sich aber nicht erstrecken, und außerdem ist die Rückkehr zur Tarifklasseneinteilung ähnlich der alten, auf der Rangordnung aufgebauten, unvermeidbar.

Anlaß zur Änderung gab die veränderte allgemeine Wirtschaftslage infolgedessen, als die seitherzeit durch die Teuerung hervorgerufenen Unterschiede an den einzelnen Orten, namentlich soweit es sich um Ausgaben handelt, die nicht mit dem Wohnungsaufwand in Verbindung stehen, sich wieder mehr ausgleichen und dann namentlich der Umstand, daß mit der Lockerung der Wohnungswirtschaft die Mietpreise im Verhältnis zu den übrigen Lebenshaltungskosten nach und nach wieder den Stand einnehmen, den sie etwa früher gehabt haben. Dadurch tritt eben auch der Wohnungsaufwand wieder als der maranteste Faktor unter den noch eine starke örtliche Verschiedenheit aufweisenden Kosten der Lebenshaltung hervor.

Der Gedanke, den Wohnungsaufwand wieder allein, unter Ausschaltung der sonstigen Preisverhältnisse zur Grundlage einer Neuregelung zu machen, hat einen gewissen Vorzug infolgedessen, als der Mietpreis eine einigermaßen zuverlässig zu ermittelnde Größe ist und allseits anerkannt werden muß. Ob es dabei notwendig bleibt, fünf Ortsklassen zu unterscheiden, oder ob nicht deren drei genügen könnten, darüber sind die Meinungen zwischen Regierung und Beamtenchaft lange auseinander gegangen; heute ist die Annäherung an eine Verringerung der Zahl der Ortsklassen beiderseits größer.

Eine Änderung in der Auffassung des Systems der Abgeltung der örtlichen Teuerungsverhältnisse seitens der Beamtenchaft selbst wurde sodann hervorgerufen durch die Abstufung des Ortszuschlagsgedankens, wie sie besonders schon im Herbst 1920 begonnen hatte, als man die Teuerungs- und Kinderzuschläge nach Ortsklassen abzuschätzen unternommen hatte

ständig über die zur Behandlung stehende Frage vernommen. Die überwiegende Mehrheit der Abgeordneten war der Ansicht, daß die Petition auf keinen Fall zum Gegenstand eines Disziplinarverfahrens hätte gemacht werden dürfen. Die Disziplinar-Kammer schloß sich dieser Ansicht an und entschied, das Verfahren auf Kosten des Staates einzustellen. In der Begründung hob der Vorsitzende hervor, daß es eine ungeheure Gefahr für die Staatsautorität bedeuten würde, wenn im Volke der Glaube aufkommen würde, daß die Petitionen an das Parlament nicht in erster Linie zur Abstellung der Be-

schwerden dienen, sondern sich gegen die Petitionsführenden selbst zu deren Nachteil richten würden. Aus der gegebenen mündlichen Begründung sei hervorgehoben: Es widerspreche dem entstandenen Gewohnheitsrecht, derartige Eingaben zum Gegenstand eines Disziplinarverfahrens zu machen. Wie aus den Aussagen der als Zeugen vernommenen Reichstagsabgeordneten hervorgehe, sei ein derartiger Fall seit 1898 nicht vorgekommen. Träte eine Disziplinarverfolgung ein, so würde das durch Art. 126 der Reichsverfassung gegebene Petitionsrecht verletzt. Artikel 126 habe

statuieren wollen, daß aus der Ausübung des Petitionsrechtes keine Folgerungen entstehen sollten; das sei der Sinn, der nach dem Geist der Reichsverfassung aus Art. 126 hervorgehe. Dem entspreche auch der Art. 95 der Reichsverfassung, der den Abgeordneten wegen der ihnen in Petitionen bekannt gewordenen Tatsachen ein Zeugnisverweigerungsrecht gebe. Es wäre Pflicht des Ministers gewesen, die Petition zurückzuweisen. Es wäre untragbar, wenn der Staatsbürger das Gefühl hätte, daß bei Petitionen nicht gegen die darin getragenen Mängel, sondern gegen ihn selbst vorgegangen würde.

Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

SCHUHHHAUS ZEPF Durlacherstraße 3 Am Durlacher Tor

Biete besonders billige und gute Ware

Einige Beispiele:

1a Herrenstiefel, Chevreux, Box calf, genäht	9.50	12.50	Damenschuhe, Chev. u. Boxe, 1a genäht	4.95	7.50
1a Rindleder-Arbeiterstiefel	7.50	7.95	Damenschuhe, braune mod. Farben, genäht	7.20	10.90
Damen- u. Herren-Tourenstiefel m. Doppels.		16.-			

Kinder-schuhe bill. in großer Ausw. Kinder-schuhe bill. in großer Ausw.

Möbel Speisezimmer Herrenzimmer Schlafzimmer Küchen

in bekannt großer Auswahl in Möbelhaus

Maier Weinheimer Karlsruhe Zahlungsverleichterung. Kronenstr. 32

Aretz & Cie. Inhaber: A. Fackler Kaiserstraße 215 Telefon 219

Spezialhaus in Gummiwaren und Linoleum

Gummischuhe, Herren- und Damen-Gummimäntel, Wachstuch, Tischdecken, Läufer, Wandschöner, Linoleum, Stückware, Teppiche und Läufer, Gummi-Spielwaren

Röndellplatz Ecke Erbprinzen u. Karl-Friedrichstraße

Hervorragend sind Form u. Güte der Baubund-Möbel.

Aretz & Cie. Inhaber: A. Fackler Kaiserstraße 215 Telefon 219

Abteilung I: Sämtliche Gummiwaren und Krankenpflegeartikel, Gummikurzwaren, Damenbed., Hygienische Artikel, Herrenbed., Abteilung II: Technische Gummi- und Asbestwaren, Treibriemenlager und Bedarfsartikel für Maschinenbetrieb.

Spezialhaus in Herren- u. Damenkleiderstoffe Seidenstoffe Aussteuerartikel

Wilh. Braunagel Herrenstr. 7 Herrenstr. 7 zwischen Kaiserstraße und Schlossplatz.

RICH. KITTEL Uhrmacher-Meister Karlsruhe i. B. am Stadtgarten 1 Hauptbahnhof

Moderne **Zimmer-Uhren** mit schönen Gongschlägen in 1/2, 3/4 und 1 Westminister in jeder Preislage am Lager

Versäumen Sie nicht, meine Ausstellungsräume, einzig in ihrer Art, ohne Kaufzwang zu besichtigen.

Reparatur-Werkstätte Telefon Nr. 2540

Blechnerei und Installationsgeschäft

Wilhelm Winterbauer Anselment Nachfolger Telefon 1266 Karlsruhe i. B. Zähringerstr. 57

Spezialgeschäft für sanitäre Artikel - Beleuchtungskörper für Gas u. Elektrisch - Kohlen- und Gasherde

Nur solide Fabrikate

Gute reine Speiseöle liefert das Spezialgeschäft für Speiseöle, die Erste Karlsruher Ölzentrale, Luisenstraße 29, Telefon Nr. 3377

Inhaber **Karl Gerspach.** Lieferung erfolgt wie vor dem Kriege in Leihflaschen von 1/2 Liter an frei ins Haus. Wollen Sie das gute Speiseöl regelmäßig geliefert haben, so erbitte ich um sof. Aufgabe Ihrer Bestellungen.

Empfehle zu den billigsten Tagespreisen:

1a Sesamöl, hochfeines Tafelöl	Liter M. 1.20
1a Erdnußöl, extra fein	" " 1.30
1a Mohnöl, garantiert rein	" " 1.30
1a Repsöl, 1st. Backöl, nicht schäumend	" " 1.00

Sämtliche Öle sind nur beste Vorlauföle mit hohem Fettgehalt aus ersten Ölfabriken.

Tafel- und Weinessig, sowie feinsten Tafelsoß, offen und in verschiedenen Packungen in bekannter Qualität.

Das Geschäft ist den ganzen Tag geöffnet. Prompte Bedienung.

Färberei u. chem. Waschanstalt

Telefon 1953 **D. Lasch** Telefon 1953

reinigt und färbt alle in dieses Fach einschlagende Gegenstände

Prompte Bedienung Mäßige Preise

Ecke Kaiser- u. Douglasstr. (Hauptpost) Tel. 5220

Kompl. Wohnungseinrichtungen Schlaf-, Wohn- u. Herrenzimmer, Küchen usw.

Möbelhaus Gebr. Karrer Alle Art. Polster- und Einzelmöbel Patent-Matratzen

Tel. 5224, Hauptlager Mühlburg, Philippstr. 19

Studien zur Talgeschichte der großen Wiese im Schwarzwald

Von Dr. BERNHARD BRANDT

Mit 2 Karten und 3 Tafeln. Preis 2.70 G.-M.

„Die Arbeit ist als guter Beitrag zur Geschichte des südlichen Schwarzwaldes zu begrüßen.“ (Peiermanns Geogr. Mitteilg.)

Verlag G. Braun in Karlsruhe, Karlfriedrichstr. 14

Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

Gustav Herdle Nachf. Inh.: Bittlingmayer & Bretschneider Telefon 1133 Karlsruhe Waldstraße 44

Stempelfabrik □ Buchdruckerei und Papierhandlung

„ Sämtliche Bürobedarfsartikel „

Rasche Bedienung Sauberste Ausführung

Uniformen für Polizei- u. Gemeindebeamte, Feuerwehrkorps, Zoll- u. Finanzbeamte, Eisen- u. Straßenbahner, Feld- u. Waldhüter, sowie Berufskleidungen jed. Art

Albert Hilbert, G. m. b. H., Rastatt Süddeutsche Bekleidungs-Industrie

Filiale: Ludwigshafen a. Rhein, Bismarckstraße 40.

GEBRÜDER BACHERT KARLSRUHE i. B. Liststr. 5 Tel. 443

Glocken- und Metallgiesserei Eisen- und Tempergiesserei

Günstiges Angebot

Durch vorteilhaften Einkauf bieten wir an:

Damast, 130 cm breit, geblumt	2.70	2.10
Damast, 130 cm breit, echt Bordeaux	3.20	3.-
Halbleinen, 160 cm breit	4.-	3.60
Halbleinen, 80 cm breit	2.20	1.90
Stuhltuch, 150 cm breit	3.10	2.50
Handtücher, 50 cm breit	0.85	0.75
Bettbarchent, 130 cm breit, rot	3.50	3.-
Bettbarchent, 80 cm breit, rot	2.20	1.80
Matratzendrell, 130 cm breit	3.50	2.50
Hemdentuch (Erlingen)	1.10	0.95
Herrenstoffe, schöne Muster	6.50	4.50
Herrenstoffe, reine Wolle, in viel. Farb.	10.50	8.-

Damen-Kleiderstoffe besonders preiswert D.361

Gebrüder Strauss Steinstraße 23 1 Treppe

Ein beliebtes Geschenk für Frauen

Von uns ist zu beziehen das **Kochbuch** der **Haushaltungs- u. Kochschule** des **Badischen Frauenvereins**

Mit einem Anhang für Haushaltungskunde

Bearbeitet von **E. Wundt, Vorsteherin, A. Rothmund, M. Bünster, Haushaltungslehrerinnen**

Siebente Auflage

688 Seiten stark Preis geb. 8 Mk.

Verlag G. Braun, G. m. b. H. Karlsruhe, Karlfriedrichstraße 14

Badisches Landestheater. Donnerstag 29. Mai. 6-10 Uhr. Sp. I M. 4.20. Abonn. B 23. Th.-Gem. B.V.B. Nr. 7801-8000.

Peer Gynt.

Berein Creditreform Karlsruhe. Am 30. Mai 1924 findet im Nebenzimmer des Restaurants Rothhausbräu (früher Deutscher Hof) abends 8 Uhr eine **ordentliche Generalversammlung** statt.

Tagesordnung:

1. Befanntgabe der durch den Vorstand in Erfüllung des § 24 der Statuten getroffenen Maßnahmen.
2. Geschäftsbericht.
3. Beratung und Beschlußfassung wegen Änderung der § 12 und § 17 der Statuten.
4. Referat unseres juristischen Beraters über die dritte Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Schuldenaufwertung) und über einige anderen neuen Gesetze.
5. Neuwahl des Vorstandes.
6. Wünsche und Anträge.

Der Vorstand. D.362

Ruhholzersteigerung Abchnitt III. Nr. 23.553 Vorzeiger Forstwart Geiger in St. Leon. Öffentliche Versteigerung alter, für Eisenbahnzwecke nicht mehr geeigneter Geräte, darunter Gerbe, Eisen- u. hölzerne Schränke, Möbel- und Werkzeuge.

Stühle, Tische, Jagdgeschütze, Binden, Sandfeuerlöschchen, Schlauchwagen, Segelmotoren, Wasserwagen u. a. m. gegen Barzahlung am Dienstag, 3. Juni 1924, um mittags 8 Uhr beginnend im Gerätehauflager Karlsruhe, alter Perlonenbahnhof (Eingang Rappurzerstraße). B.555

Karlsruhe, 26. Mai 1924. Reichsbahndirektion, Materialamt.

Zum Besondereinwohnenbau Greifherstraße 10 (Hauptstr. 9) Wohnungen zu vergeben: Verputz, Glaser, Schreinerarbeit, Möbelenlieferung, Schlosserarbeit, Fußbodenbelag, Anstreicher- und Tapezierarbeit. Einricht der Bedingungsunterlagen, Abgabe der Angebote gegen Selbstkosten bei Bahnmaterialien. Keine Unterlagenerbendigung. Angebote mit entsprechender Aufschrift, portofrei (Auslandporto) bis 11. Juni 1924, vorm. 10 Uhr, hier einreichen. Zuschlagsfrist 2 Wochen. Datum, 24. Mai 1924. Bahnbauinspektion.